

Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V.

Herr Baur Mitglied des Präsidialrats der Reichsschrifttumskammer

Der Präsident der Reichskulturkammer, Reichsminister Dr. Goebbels, hat den Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler e. V. Herrn Wilhelm Baur zum Mitglied des Präsidialrats der Reichsschrifttumskammer ernannt.

Mitteilung der Geschäftsstelle

Sammelbestellungen in Betrieben sind erlaubt

Verschiedentlich ist die Anweisung des Hauptamtes der NSBD, daß Sammelbestellungen für die Betriebsgefolgschaft durch die Betriebszellen nicht mehr vorgenommen werden dürfen (u. a. veröffentlicht im Pionier, Mitteilungsblatt für die politischen Leiter pp. der Deutschen Arbeitsfront im Gau Sachsen, Nr. 11 vom 1. 3. 1935, S. 13), dahin ausgelegt worden, daß die NSBD. und die Deutsche Arbeitsfront Sammelbestellungen in Betrieben als unzulässig bezeichnet hätten.

Nach einer Notiz im Deutschen Reichsanzeiger (Nr. 72 vom 26. März 1935) entspricht diese Auffassung jedoch nicht den Tatsachen. Die Reichsorganisationsleitung der NSBD. habe lediglich festgestellt, daß es den Betriebszellenobleuten verboten sei, Sammelbestellungen zu organisieren. Dieses Verbot erstreckt sich jedoch selbstverständlich nicht auf die Betriebs-

gefolgshaften, „da Sammelbestellungen durch die Gefolgschaftsmitglieder nicht zu beanstanden und gesetzlich erlaubt sind.“

Schon früher hatte der Leiter des Organisationsamtes der Deutschen Arbeitsfront in Nr. 174 des »Informationsdienstes«, Amtliche Korrespondenz der NSBD. und der Deutschen Arbeitsfront vom 31. Juli 1934 auf Blatt 5 die Erklärung abgegeben, daß unter die bestehenden Verbote des Verkaufs in Betrieben nicht der Verkauf von Büchern durch Werber und Buchhandelsfirmen fällt, die der Reichsschrifttumskammer angehören und sich als deren Angehörige ausweisen können.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß nach den allgemein verbindlichen Ordnungen des Buchhandels bei Sammelbestellungen die Gewährung von Rabatt an das Publikum nicht zulässig ist.

Fachschaft Leihbücherei

Zum kommissarischen Gauobmann (Gau Südbayern) ist im Einvernehmen mit der Partei Pg. Kurt Jversen, München, Barerstraße 49, ernannt worden.

Zum Gau Schulungswart für den Gau München, Oberbayern und Bezirks Schulungswart für München ist der Gauobmann Pg. Kurt Jversen ernannt worden.

Berlin, den 30. März 1935.

Die Fachschaftsleitung. M a u.

Welche Pflichten hat der Arbeitgeber gegenüber der Sozialversicherung?

Ein Merkblatt mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung

Von Dr. Werner Spohr, Kiel

(Nachdruck verboten.)

Der Arbeitgeber*) hat gegenüber den Trägern der Sozialversicherung Pflichten doppelter Art: die Meldepflicht (wozu auch die Auskunftspflicht gehört) und die Beitragspflicht.

I. Die Meldepflicht.

a) Inhalt und Umfang der Meldepflicht sind in den einzelnen Versicherungszweigen verschieden.

1. In der Krankenversicherung muß der Arbeitgeber jeden von ihm Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse verpflichtet ist, bei der Meldestelle binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, sind gleichfalls binnen drei Tagen zu melden. Jedoch kann die Meldung unterbleiben, wenn die Arbeit für eine kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden.

Wenn der Arbeitnehmer durch Vorlage der Bescheinigung einer Erfaklasse nachweist, daß er Mitglied einer Erfaklasse ist, so hat die Meldung bei der sonst zuständigen Krankenkasse zu unterbleiben. Wenn dem Arbeitgeber in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen

wird, daß der Arbeitnehmer Mitglied einer Erfaklasse ist, so verlängert sich die Meldefrist auf zwei Wochen. Wird die Bescheinigung bis dahin nicht beigebracht, so muß der Arbeitgeber zur zuständigen Krankenkasse anmelden. Wenn die Bescheinigung erst später im Laufe der Beschäftigung beigebracht wird, so hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer innerhalb drei Tagen bei der Krankenkasse unter Vorlage der Bescheinigung abzumelden, anderenfalls er dem Arbeitnehmer für einen entstehenden Schaden, z. B. doppelte Beitragszahlung, haftet.

Der Arbeitgeber hat der Krankenkasse sowie deren Beauftragten auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen zu geben, die eine Meldung zu enthalten hat. Er hat alle Geschäftsbücher oder Listen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Die gleiche Pflicht hat der Arbeitgeber gegenüber der Erfaklasse für solche Arbeitnehmer, deren Jahresarbeitsverdienst unter 3600 RM bleibt.

2. In der Unfallversicherung ist von größter Bedeutung die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Unfallanzeige. Der Arbeitgeber (evtl. der Leiter des Betriebes oder Betriebsteiles) hat jeden Unfall in seinem Betrieb binnen drei Tagen, nachdem er ihn erfahren hat, anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird. Die Anzeige ist schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde des Unfallortes sowie der durch die Satzung der Berufsgenossenschaft bestimmten Stelle zu machen.

*) Obwohl die Bezeichnungen »Arbeitgeber« und »Arbeitnehmer« vom nationalsozialistischen Arbeitsrecht überwunden sind, müssen sie in dieser Abhandlung noch gebraucht werden, weil sie in den Gesetzen der Sozialversicherung selbst verwendet sind.